

Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der Publikation des interkantonalen Rechts

Daniela Ivanov / Marius Roth | *In LeGes 2009/1 war das Thema der Publikation interkantonomer Verträge bereits Gegenstand eines Beitrags von Zinon Koumbarakis. In Ergänzung zu diesem Artikel soll diese Problematik insbesondere unter praktischen Gesichtspunkten erneut dargelegt und eine auf dem Projekt LexFind des Instituts für Föderalismus aufbauende Lösung, die demnächst umgesetzt wird, vorgestellt werden.*

Inhaltsübersicht

- 1 *Begriff und Gegenstand des interkantonalen Rechts*
- 2 *Die rechtlichen Grundlagen der Publikation des interkantonalen Rechts*
- 3 *Probleme im Bereich der Publikation des interkantonalen Rechts*
 - 3.1 *Ausgangspunkt: das Projekt LexFind*
 - 3.2 *Unterschiedliche Anzahl publizierter Vereinbarungen*
 - 3.3 *Unsicherheiten betreffend die aktuellste Fassung*
 - 3.4 *Die Publikation der Erlasse interkantonomer Organe*
 - 3.5 *Unsicherheiten betreffend das Inkrafttreten*
- 4 *Das Konzept des Instituts für Föderalismus*
 - 4.1 *Der Recueil systématique intercantonal (RSI)*
 - 4.2 *Der «Recueil chronologique intercantonal» (RCI)*
- 5 *Exkurs: Schaffung eines «amtlichen» Publikationsorgans?*
 - 5.1 *Die Rolle der «amtlichen» Publikation in der Schweiz*
 - 5.2 *Die «authentische» elektronische Publikation*
 - 5.3 *Die amtliche authentische Publikation des interkantonalen Rechts*
- 6 *Schlussbemerkungen*

1 Begriff und Gegenstand des interkantonalen Rechts

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen bildet die Publikation des interkantonalen Rechts. Dabei wird das interkantonale Recht als Oberbegriff verwendet, welches einerseits Verträge bzw. Vereinbarungen zwischen den Kantonen und andererseits Erlasse interkantonomer Organe beinhaltet. Mit Blick auf die Publikation sind beide Kategorien in gleicher Weise von Bedeutung.

Interkantonale Vereinbarungen sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die zwei oder mehrere Kantone über einen in ihren Kompetenzbereich fallenden Gegenstand schliessen (Häfelin/Haller/Keller 2008, Rz 1267). Die entsprechende Verfassungsgrundlage findet sich in Artikel 48 BV. Gegenstand einer interkantonomer Vereinbarung können sämtliche Materien bilden, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Grundsätzlich kann die interkantonale Zusammenarbeit alle Formen des staatlichen Handelns erfassen, d.h. sowohl die Rechtsetzung als auch

die Rechtsanwendung und die Rechtsprechung. Nicht zulässig sind Verträge, die den Interessen des Bundes oder eines anderen Kantons zuwiderlaufen (Art. 48 Abs. 3 BV; im Einzelnen Abderhalden 2008, zu Art. 48 BV, Rz 33 ff.).

Einen anderen wichtigen Bestandteil des interkantonalen Rechts bilden die Erlasse interkantonomer Organe. Diese werden in der Regel durch die interkantonalen Vereinbarungen eingesetzt und mit der Wahrnehmung verschiedener Aufgaben betraut. Wie weit diese Befugnisse reichen, hängt in erster Linie von der jeweiligen Vereinbarung ab. Interkantonale Organe werden hauptsächlich mit Vollzugs- und Verwaltungs-, aber auch mit Rechtsprechungsaufgaben (z.B. im Falle von Rekurskommissionen) betraut. Grundsätzlich unbestritten ist, dass sie bei der Ausübung ihrer Funktionen in einem bestimmten Umfang gesetzgeberische Aufgaben wahrnehmen dürfen.

Vor Inkrafttreten von Artikel 48 Absatz 4 BV, am 1. Januar 2008, lehnte die herrschende Lehre die Möglichkeit der Übertragung wesentlicher Rechtsetzungsbefugnisse auf interkantonale Organe grundsätzlich ab (Abderhalden 2008 zu Art. 48 BV, Rz 43; Häfelin/Haller/Keller 2008, Rz 1294).¹ Dies betraf in erster Linie solche Materien, die in einem formellen Gesetz geregelt werden müssen (Primärnormen). Durch den Ausschluss entsprechender Kompetenzen sollten Verletzungen des Demokratieprinzips sowie die Umgehung des kantonalen Gesetzesreferendums verhindert werden. Lediglich in Fragen des Vollzugs bei sekundären oder technischen Materien hätten interkantonale Gremien tätig sein dürfen (ausführlich dazu Fleiner/Ivanov/Roth 2007, 46 ff.). Artikel 48 Absatz 4 BV brachte eine wesentliche Erweiterung der Kompetenzen interkantonomer Organe im Bereich der Rechtsetzung: Neu sind diese zum Erlass rechtsetzender Bestimmungen ermächtigt, die dazu dienen, einen Vertrag umzusetzen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Vertrag muss innerkantonal im gleichen Verfahren genehmigt worden sein, das bei der Gesetzgebung Anwendung findet, und die inhaltlichen Grundzüge der Bestimmungen müssen bereits im Vertrag enthalten sein. Die Vorschriften über die Gesetzesdelegation finden analoge Anwendung. Dabei wird zu beachten sein, dass kantonale Organe (Regierungen oder Parlamente) nicht mehr Gesetzgebungskompetenzen übertragen dürfen, als sie selbst nach kantonalem Recht haben (Häfelin/Haller/Keller 2008, N 1293 ff.; Abderhalden 2008, Art. 48 BV, Rz 44 ff.).

Innerhalb der bundesstaatlichen Normhierarchie nimmt das interkantonale Recht eine Zwischenstellung zwischen dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht ein, wobei das interkantonale dem kantonalen zugeordnet wird (vgl. Fleiner/Ivanov/Roth 2007, 41 mit Hinweisen). Grundsätzlich geht das interkantonale Recht dem kantonalen Recht jedoch vor.

2 Die rechtlichen Grundlagen der Publikation des interkantonalen Rechts

Die Publikation bildet in der Regel unabdingbare Voraussetzung für die Anwendbarkeit und die Verbindlichkeit der Erlasse gegenüber dem Bürger: Dieser soll die Möglichkeit haben, das Recht zu kennen und sich danach auszurichten.² Die Publikation des Rechts ist damit eine Anforderung des Rechtsstaates. Dieser Grundsatz ist von allgemeiner Tragweite und gilt für Rechtsnormen aller staatlicher Stufen. Für den Bund wird er in Artikel 8 Absatz 1 PublG festgehalten, welcher vorsieht, dass Rechtspflichten aus publikationspflichtigen Texten entstehen, sobald diese nach den einschlägigen Bestimmungen veröffentlicht wurden.

Da interkantonale Vereinbarungen vertragliche Abmachungen zwischen Kantonen darstellen, ist die Publikation keine Voraussetzung für die interkantonale Geltung. Mit der Ratifikation (dazu unten Ziff. 3.5) sind die Kantone gegenseitig an die vertraglichen Rechte und Pflichten gebunden. Anders verhält es sich, sofern interkantonale Vereinbarungen den einzelnen Bürger oder die einzelne Bürgerin berechtigen oder verpflichten: In diesem Fall erreicht die jeweilige Vereinbarung innerkantonal erst mit der Publikation Geltung. Die Veröffentlichung wirkt somit konstitutiv. Aus der Sicht des Rechtsuchenden ist allein eine Publikation in der Rechtssammlung seines Kantons massgebend. Nicht publizierte Vereinbarungen entfalten gegenüber dem Einzelnen keine Rechtswirkungen (vgl. Zehnder 2007, 186 f. mit Hinweisen). Dies gilt nicht nur für die interkantonalen Vereinbarungen, sondern auch für die durch interkantonale Gremien gestützt auf ihre Kompetenzen erlassenen Normen.

Vor Inkrafttreten des aktuellen Publikationsgesetzes des Bundes wurden interkantonale Vereinbarungen, die Recht setzten oder zur Rechtsetzung verpflichteten, in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht, sofern sie allen Kantonen zum Beitritt offen standen. Bei anderen Vereinbarungen bestand die Möglichkeit einer Publikation durch den Bund nur, sofern hierfür ein Interesse vorhanden war (Art. 3 Abs. 1 aPublG). Das geltende Publikationsgesetz verzichtet allerdings auf die Publikation interkantonalen Rechts und überlässt diese Aufgabe gänzlich den Kantonen; ausgenommen bleiben (primär) rechtsetzende interkantonale Verträge, denen der Bund beigetreten ist (vgl. Art. 4 PublG).³ Mit Blick auf die hierarchische Einordnung des interkantonalen Rechts unter das kantonale Recht ist dieser Entscheid sinnvoll und nachvollziehbar. Für die Publikation des interkantonalen Rechts gelten somit ausschliesslich die Publikationsvorschriften der Kantone.

Ein Einblick in die kantonalen Publikationserlasse lässt folgende Feststellungen bezüglich der Veröffentlichung interkantonomer Erlasse zu:

- Die meisten Kantone sehen eine Publikationspflicht für rechtsetzende⁴ interkantonale Vereinbarungen⁵ vor.⁶ Nur selten finden sich gesetzliche Bestimmungen, welche ausdrücklich die Veröffentlichung sämtlicher interkantonaler Verträge verlangen, denen ein Kanton beigetreten ist. Dies ist namentlich der Fall in den Kantonen Bern, Jura und Waadt⁷. Sehr knapp gehalten ist andererseits die Regelung des Kantons Basel-Stadt, wonach die Publikationspflicht nur für «wichtige» Verträge gilt (vgl. § 1 Abs. 1 Publikationsverordnung). Schliesslich fehlen in einzelnen Kantonen explizite Bestimmungen betreffend die Publikation interkantonaler Vereinbarungen gänzlich.⁸
- Die Erlasse interkantonomer Gremien werden in der Regel ebenfalls ausdrücklich als publikationspflichtig erwähnt. Auch hier ist es für die Publikation massgebend, dass der jeweilige Erlass rechtsetzenden Charakter hat.⁹
- Interkantonale Vereinbarungen bzw. Erlasse interkantonomer Organe, für die keine ausdrückliche Publikationspflicht besteht, können u.U. gestützt auf Generalklauseln publiziert werden. Solche Bestimmungen sehen in der Regel eine Publikationsmöglichkeit vor, sofern ein hinreichendes öffentliches bzw. allgemeines Interesse an der Veröffentlichung besteht (z.B. Art. 4 VEG FR).

Von der gesetzlich gebotenen Publikationspflicht zu unterscheiden ist die konkrete Handhabung der Publikationsbestimmungen in der Praxis. Angesichts der mit dem Verfahren zum Abschluss interkantonomer Vereinbarungen einhergehenden Intransparenz¹⁰ sowie der heiklen Unterscheidung zwischen rechtsetzenden und nicht rechtsetzenden Vereinbarungen, ist es schwierig, die Frage nach der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Publikationsvorschriften zu beantworten. Ebenfalls kaum abzuschätzen ist die Frage, welcher Anteil der von einem Kanton ratifizierten Vereinbarungen tatsächlich publiziert wird (dazu gleich unter Ziff. 3). Klar ist zumindest die Tatsache, dass die Kantone sehr oft auch sog. Verwaltungsvereinbarungen publizieren, obwohl dies gestützt auf das kantonale Publikationsrecht nicht zwingend verlangt wird.¹¹

In Anbetracht der Rechtslage und insbesondere des Fehlens eines zentralen Publikationsorgans für das interkantonale Recht ist es ebenfalls kaum möglich, sich einen Überblick über die Gesamtheit der heute in der Schweiz geltenden – zumindest rechtsetzenden – interkantonomer Vereinbarungen zu verschaffen, geschweige denn die Zahl der nicht rechtsetzenden interkantonomer Erlasse zu ermitteln. In der Lehre finden sich einzelne Ansätze, solche Übersichten über die Anzahl der in Kraft stehenden Verträge zwischen den Kantonen zu liefern. Derartige Analysen sind allerdings sehr unzuverlässig, weil als Datenquelle eine Konkordatsdatenbank des Instituts für Föderalismus dient, deren Aktualisierung jedoch anfangs 2006 eingestellt wurde und die nie wirklich vollständig war.

3 Probleme im Bereich der Publikation des interkantonalen Rechts

Im Folgenden sollen einzelne festgestellte Probleme bei der Publikation des interkantonalen Rechts erläutert werden. Ausgangspunkt bildet dabei das Projekt LexFind, welches die Feststellung der vorhandenen Defizite erst ermöglichte.

3.1 Ausgangspunkt: das Projekt LexFind (www.lexfind.ch)

LexFind ist eine neuartige Datenbank, die seit dem 1. Januar 2007 öffentlich zugänglich ist und die grundsätzlich alle Erlasse von Bund und Kantonen in (i.d.R.) allen seit Mai 2006 elektronisch publizierten Fassungen enthält. Damit konnte erstmals eine kantonsübergreifende Suche in allen (oder beliebig vielen) Kantonen erreicht werden. LexFind enthält nicht nur Links zu Erlassen, sondern bewahrt diese selber auf. Auf diese Weise können Gesetzestexte auch dann noch abgerufen werden, wenn der Bund oder die Kantone diese nicht mehr online publizieren, z.B. weil ein Erlass oder eine Version ausser Kraft getreten ist.¹²

Die übergreifende Volltextsuche kann auch auf einzelne Rechtsgebiete eingeschränkt werden, sodass auch mit sehr allgemeinen Suchbegriffen (z.B. Bewilligung) bei einer entsprechenden Einschränkung gute Suchergebnisse erreicht werden können. Ebenfalls möglich sind Einschränkungen nach Erlassstyp. So kann beispielsweise nur in der Kategorie «interkantonale Vereinbarungen»¹³ nach einem bestimmten Suchbegriff recherchiert werden. Ferner steht ein Index zur Verfügung, welcher derzeit ca. 250 Stichwörter zu den wichtigsten Themen enthält (vgl. zum Ganzen Roth 2008, 251 ff.).

Speziell auf das interkantonale Recht zugeschnitten ist die Funktion «Verweise». Dadurch ist es möglich, nicht nur interkantonale Vereinbarungen aus dem bzw. den ausgewählten Kanton(en) anzuzeigen, sondern auch aus den Gesetzessammlungen anderer Kantone, sofern diese angeben, dass der oder die ausgewählte(n) Kanton(e) ebenfalls beigetreten ist bzw. sind. Auf diese Weise ist es beispielsweise möglich, herauszufinden, dass ein bestimmter Kanton einer bestimmten interkantonalen Vereinbarung beigetreten ist, obwohl er diese u.U. gar nicht publiziert. Voraussetzung ist allerdings, dass zumindest ein anderer Vertragspartner die betreffende Vereinbarung publiziert und zudem angibt, welche anderen Kantone ebenfalls beigetreten sind.

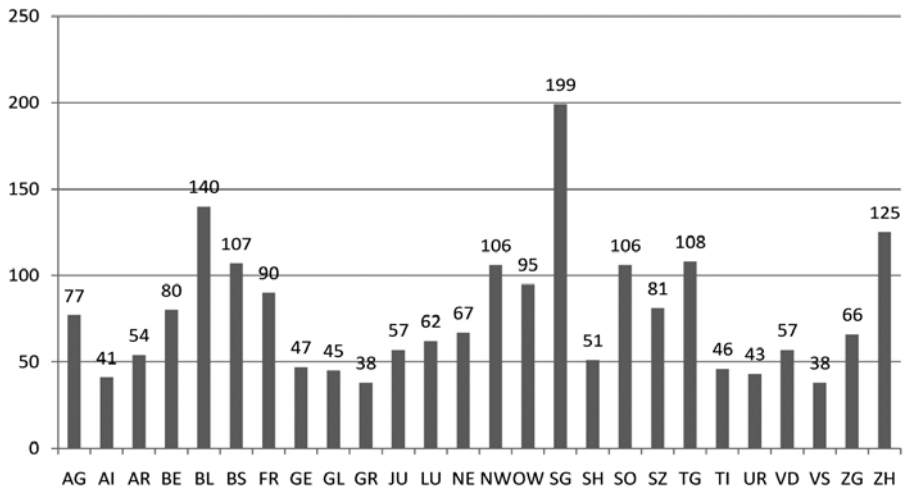
LexFind enthält derzeit alle in Kraft stehenden 22'000 Erlasse des Bundes und der Kantone. Davon betreffen gut 2000 Erlasse das interkantonale Recht. Mit anderen Worten enthält LexFind das gesamte publizierte schweizerische Recht einschliesslich des publizierten interkantonalen Rechts.¹⁴

Weil jedoch dieselbe Vereinbarung in der Regel in mehreren Kantonen veröffentlicht sein sollte, ist es nicht möglich, mit geringem Aufwand herauszufinden, wie viele Vereinbarungen insgesamt publiziert werden. Dank LexFind war es aber

überhaupt möglich, erstmals die Publikation des interkantonalen Rechts zu analysieren und Unzulänglichkeiten im Bereich der Publikation des interkantonalen Rechts festzustellen. Diese werden im Folgenden kurz dargestellt und erläutert.

3.2 Unterschiedliche Anzahl publizierter Vereinbarungen

Durch die dezentrale Publikation des interkantonalen Rechts bedingt, kann es vorkommen, dass dieselbe Vereinbarung in der Gesetzessammlung eines Vertragskantons veröffentlicht wird, in jener eines anderen Vertragspartners jedoch nicht.¹⁵ Wie der unten stehenden Abbildung zu entnehmen ist, variiert die Zahl der publizierten interkantonalen Vereinbarungen von Kanton zu Kanton sehr stark. Die Gründe dafür sind einerseits in der Anzahl der Vertragsschlüsse und andererseits in der unterschiedlichen Publikationspraxis zu suchen.



Der Abbildung (Stand: 25. Mai 2009) kann man entnehmen, dass der Kanton St. Gallen mit Abstand am meisten interkantonale Vereinbarungen, namentlich 199 publiziert, während die systematischen Sammlungen der Kantone Graubünden und Wallis mit jeweils 38 am wenigsten interkantonale Vereinbarungen enthalten. Noch vielerstaunlicher als die Variationen zwischen den Kantonen im Allgemeinen erscheinen die regionalen Unterschiede: Betrachtet man nur die Innerschweizer Kantone, so fällt beispielsweise auf, dass der Kanton Uri 43 Vereinbarungen publiziert, während der Kanton Luzern 62 und Nidwalden ganze 106 veröffentlicht. Dies ist deshalb erstaunlich, weil die Zusammenarbeit zwischen den Innerschweizer Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Zug im Rahmen der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) stark institutionalisiert

wurde und demzufolge auch sehr intensiv ist. Es ist somit zu vermuten, dass diese Kantone meistens denselben Vereinbarungen beigetreten sind, sei es auf nationaler, sei es auf regionaler Ebene. Unterschiede können hauptsächlich im Bereich der bilateralen Zusammenarbeit bestehen, wobei u.E. diese allein keine so grossen Divergenzen zwischen den verschiedenen Kantonen zu rechtfertigen vermögen. Dies wird auch durch die Übersicht über die Vereinbarungen der Zentralschweizer Kantone, die von der ZRK gepflegt wird, bestätigt (vgl. www.zrk.ch). Ebenfalls kann festgestellt werden, dass jene Kantone, die in ihren Publikationserlassen eine umfassende Publikation des interkantonalen Rechts vorsehen, überdurchschnittlich viele Vereinbarungen publizieren.

Diese Überlegungen legen die Vermutung nahe, dass nicht alle Kantone sämtliche Vereinbarungen publizieren, denen sie beigetreten sind. Mit Hilfe von LexFind ist es in der Tat sehr einfach, Beispiele zu finden, welche diesen ersten Eindruck bestätigen:

- Die Vereinbarung über die interkantonale Hilfeleistung durch den Zivilschutz bei Katastrophen und in Notlagen ist in sämtlichen Kantonen in Kraft, doch der Vertrag wird nur in den Kantonen Obwalden (GS 543.22), Zug (531.16) und Basel-Stadt (GS 576.800) publiziert.
- Zwischen den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Zug besteht eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Spitalbereich und die Abgeltung von Spitalleistungen (Ostschweizer Krankenhausvereinbarung); diese wird allerdings nur in den Kantonen Schaffhausen (832.152) und Thurgau (832.40) publiziert.
- Die bilaterale Vereinbarung zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau über die Ausübung der Jagd im Grenzbereich wird nur im Kanton Thurgau publiziert (922.14).

In einer im Oktober 2008 durchgeführten summarischen Kurzstudie wurde die Publikationspraxis des Kantons Zürich exemplarisch untersucht. Dabei konnten sehr schnell rund 25 Vereinbarungen gefunden werden, welchen gemäss den Publikationen der anderen Kantone der Kanton Zürich beigetreten sein soll, die jedoch vom Kanton Zürich nicht publiziert werden. Zu beachten ist dabei, dass der Kanton Zürich mit 125 publizierten Vereinbarungen nach St. Gallen und Basellandschaft am meisten interkantonale Erlasse publiziert.

3.3 Unsicherheiten betreffend die aktuellste Fassung

Interkantonale Vereinbarungen können gleich wie jeder andere Erlass revidiert werden.¹⁶ Es kommt allerdings vor, dass nicht alle Kantone – trotz Ratifikation der revidierten Fassung – den jeweils aktuellsten Text publizieren, sondern nach wie vor veraltete Versionen in ihren Gesetzessammlungen haben. Dieses Problem kann anhand der folgenden Beispiele erläutert werden:

- Zwischen den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und dem Tessin besteht eine Übereinkunft betreffend den Vollzug von Strafen und Massnahmen in den Anstalten von Hindelbank. Diese Vereinbarung wird lediglich von den Kantonen Freiburg (SGF 342.2) und Neuenburg (354.3) publiziert, allerdings in zwei unterschiedlichen Fassungen: Während die Version des Kantons Freiburg das Datum vom 16. Februar 1978 trägt, publiziert Neuenburg einen vom 17. Juni 1975 datierten Text. Gemäss Artikel 7 der im Kanton Freiburg veröffentlichten Fassung wurde aber die Vereinbarung von Juni 1975 durch jene von Februar 1978 ersetzt. Folglich publiziert der Kanton Neuenburg eine Fassung, die seit 30 Jahren nicht mehr in Kraft steht.
- Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden haben eine Vereinbarung über gemeinsame Gewässerschutzvorkehren für den Vierwaldstättersee abgeschlossen. Diese wird in den Kantonen Uri (40.4318), Luzern (704) und Nidwalden (722.2) publiziert. Allerdings sind nur die Fassungen der Kantone Luzern und Nidwalden aktuell, während der Kanton Uri eine Version von 1972 publiziert. Die Vereinbarung wurde jedoch 1985 totalrevidiert und durch eine neue Fassung ersetzt (vgl. Art. 9 Abs. 2 der in den Kantonen Luzern und Nidwalden publizierten Fassung). Für den Rechtsuchenden ist dies umso ärgerlicher, weil der Kanton Uri fälschlicherweise unter dem Titel seiner Publikation explizit als Stand den 1. Januar 2007 angibt.

3.4 Die Publikation der Erlasse interkantonalen Organe

Der kurze Überblick über die gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Publikation interkantonalen Vereinbarungen hat gezeigt, dass in den meisten Kantonen die Veröffentlichung von Normen, die durch interkantonale Organisationen und Institutionen erlassen werden, sehr wohl vorgesehen ist (vgl. Ziff. 2). In der Praxis werden derartige Normen allerdings nur selten und wenig zuverlässig publiziert. Einleuchtend sind namentlich die Beispiele aus dem Bildungsbereich. Allfällige Lücken oder Unstimmigkeiten können hier mit relativ geringem Aufwand aufgedeckt werden, weil die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) auf ihrer Webseite eine eigene Sammlung pflegt, welche die von ihr erlassenen Rechtsgrundlagen sowie weitere Dokumente enthält

(www.edk.ch). Darunter finden sich auch rechtsetzende Erlasse wie beispielsweise das Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007. Aufgrund des teilweise eindeutig rechtsetzenden Charakters sollte dieses Reglement auch in den kantonalen Gesetzessammlungen publiziert sein. Die Wirklichkeit sieht allerdings anders aus: Dieser Erlass wird einzig in der Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht (649.713). Als weiteres Beispiel kann auch das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 angeführt werden: Dieser Erlass wird lediglich in den Kantonen Bern (439.181.10), Zug (414.22) und St. Gallen (230.312) publiziert, wobei nur die St. Galler Publikation aktuell ist bzw. mit jener, die auf der Homepage der EDK veröffentlicht ist, übereinstimmt: Eine am 26. Oktober 2007 in Kraft getretene Änderung wurde in den Kantonen Bern und Zug nicht publiziert (vgl. BE 439.181.10; ZG 414.22; SG 230.312).

Diese Beispiele zeigen, dass die Datenbank der EDK zwar keinen amtlichen Charakter hat, jedoch im Bildungsbereich in den meisten Fällen aktueller und vollständiger sein dürfte als die kantonalen Publikationen.¹⁷ Nachteilig ist allerdings insbesondere die ungenügende Publizität: Diese kleinen partikulären Sammlungen werden oft nicht gefunden bzw. zur Kenntnis genommen.

3.5 Unsicherheiten betreffend das Inkrafttreten

Schwer zu beantworten ist sehr oft die Frage, wann eine bestimmte Vereinbarung in Kraft getreten ist. In diesem Zusammenhang muss vorab das Beitrittsverfahren erläutert werden. Stark zusammengefasst können hier folgende Etappen auseinandergehalten werden: Im interkantonalen Vertragsabschlussverfahren erklären die abschlussberechtigten Organe der Kantone (i.d.R. die Kantonsregierungen) ihre Zustimmung zu einem ausgehandelten Vertrag. Dadurch kommt die interkantonale Vereinbarung zustande, wobei die Vertragskantone noch nicht an diese gebunden sind. Auf dieses Vertragsabschlussverfahren folgt sodann das Beitrittsverfahren. Dieses gliedert sich seinerseits in ein innerkantonales Genehmigungsverfahren sowie in ein interkantonales Ratifikationsverfahren. Im Rahmen des innerkantonalen Beitrittsverfahrens erfolgt der eigentliche Beitrittsbeschluss, d.h. der jeweilige Vertrag wird für den einzelnen Kanton verbindlich; dabei legt jeder Kanton fest, welches Organ dafür zuständig ist und welches Verfahren zur Anwendung gelangt. Erst nach erfolgtem Beitrittsbeschluss kann die Regierung die Vereinbarung ratifizieren, das heisst formell erklären, dass der Vertrag gemäss innerkantonalem Recht genehmigt worden ist und der Kanton sich daran gebunden fühlt (vgl. zum Ganzen Zehnder 2007, 166 ff.).¹⁸

Von der Frage des Beitritts zu unterscheiden ist die Frage, ab wann eine interkantonale Vereinbarung für den Einzelnen Rechtswirkungen entfaltet bzw. wann eine interkantonale Vereinbarung in Kraft tritt. Auch hier müssen grundsätzlich zwei Zeitpunkte auseinandergehalten werden: Einerseits gilt es herauszufinden, wann eine Vereinbarung insgesamt in Kraft getreten ist. Dies zu bestimmen, liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Vertragsparteien. Die jeweilige Vereinbarung kann selber ein bestimmtes Datum vorsehen. Sehr oft kommt es aber vor, dass die Vereinbarung das Inkrafttreten vom Eintritt einer Bedingung abhängig macht, beispielsweise vom Erreichen einer bestimmten Anzahl Beitritte.¹⁹ Dasselbe Problem stellt sich im Übrigen auch im Zusammenhang mit einer allfälligen Aufhebung einer interkantonalen Vereinbarung, sofern beispielsweise vorgesehen wird, dass diese ausser Kraft tritt, sofern die Mitgliederzahl unter eine bestimmte Zahl fällt.²⁰ Wird eine solche Vereinbarung in einer kantonalen Gesetzessammlung publiziert, so kann es für den Rechtssuchenden teilweise sehr schwierig sein, herauszufinden, ob bzw. wann die Vereinbarung in Kraft getreten ist, sofern dies in der betreffenden Publikation nicht vermerkt ist. So konnte auch schon beobachtet werden, dass ein Kanton eine Vereinbarung in die systematische Sammlung aufnimmt, obwohl diese noch gar nicht in Kraft getreten ist. Für den Rechtssuchenden eher verwirrend in diesem Zusammenhang kann auch die Praxis mehrerer Kantone sein, auch die Beitrittsbeschlüsse des Parlaments unter einer eigenen oder gar unter derselben systematischen Nummer zu publizieren wie die Vereinbarung, obwohl diese Beschlüsse individuell-konkret sind und somit in einer konsolidierten Rechtsammlung nicht publiziert werden sollten.

Für Kantone, die sich erst nachträglich einer Vereinbarung anschliessen, ist freilich nicht das grundsätzliche Inkrafttretensdatum der Vereinbarung relevant, sondern ein für diesen Kanton individuelles Datum.

Aus der Sicht des Rechtssuchenden ist es somit wichtig, zu erfahren, ab wann er aus einer bestimmten interkantonalen Vereinbarungen Rechte bzw. Pflichten ableiten muss, mit anderen Worten, ob und wann eine bestimmte interkantonale Vereinbarung in seinem Kanton in Kraft getreten ist. Gegenwärtig ist es bei einer Vielzahl von publizierten Vereinbarungen nicht möglich, präzise zu bestimmen, ab wann die Vereinbarung für einen bestimmten Kanton rechtswirksam ist. Wie den bisherigen Ausführungen zu entnehmen ist, genügt weder das Beitrittsdatum bzw. das Datum des kantonalen Beitrittsbeschlusses noch das grundsätzliche Inkrafttretensdatum der Vereinbarung. Von zentraler Bedeutung ist in diesem

Zusammenhang die Tatsache, dass das Inkrafttretensdatum für jeden Kanton individuell zu bestimmen ist. Ein allfälliges Inkrafttretensdatum der Vereinbarung selber wirkt sich stets nur auf die Kantone aus, welche vor diesem Datum die Vereinbarung ratifiziert haben.

4 Das Konzept des Instituts für Föderalismus

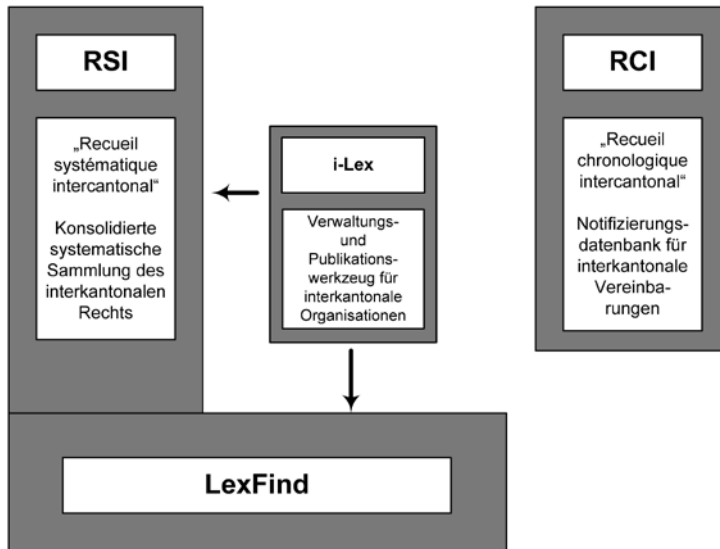
Die aufgeführten Mängel führen dazu, dass die interkantonalen Rechtsgrundlagen nicht transparent, vollständig und zuverlässig abrufbar sind. Diese Probleme betreffen nicht nur bilaterale Vereinbarungen bzw. reine Verwaltungsvereinbarungen ohne rechtsetzende Bestimmungen, sondern auch grössere regionale oder gesamtschweizerische Vereinbarungen.

Das Institut für Föderalismus hat diese Defizite dank dem Projekt LexFind früh erkannt und zu Handen der Konferenz der kantonalen Polizei- und Justizdirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die bereits Träger des Projektes LexFind ist, ein Konzept erarbeitet, wie die Transparenz erhöht werden könnte, ohne dass dazu die bestehenden Publikationsmechanismen oder die gesetzlichen Grundlagen verändert werden müssten. Dieses Konzept wurde von der KKJPD im November 2008 genehmigt und wird demnächst umgesetzt.

Ziel dieser Lösung ist nicht eine zwingende Zentralisierung der Publikation des interkantonalen Rechts; im Vordergrund steht vielmehr die Schaffung von Instrumenten, mit welchen die bestehenden Publikationsinstrumente verbessert werden könnten, um so die Transparenz zu erhöhen und die Zugänglichkeit zum interkantonalen Recht zu erleichtern.

Die Lösung beruht auf zwei Pfeilern, welche zusätzlich mit einem Instrument für interkantonale Organisationen ergänzt werden:

- Aufbau einer systematischen Übersicht über das gesamte publizierte interkantonale Recht («Recueil systématique intercantonal», RSI) und
- Schaffung einer Datenbank zwecks elektronischer Notifikation von Bei- und Austritten («Recueil chronologique intercantonal», RCI).



Nachfolgend sollen die einzelnen Bestandteile der vorgeschlagenen Lösung vorgestellt werden.

4.1 Der «Recueil systématique intercantonal» (RSI)

Mit diesem Hilfsmittel soll eine tagesaktuelle systematische Übersicht über das gesamte publizierte interkantonale Recht entstehen. Anhand der in LexFind erfassten Daten werden die verschiedenen Publikationen der Kantone gruppiert, um eine konsolidierte Ansicht der bestehenden Vereinbarungen zu erhalten. So würde eine Suche nach dem Begriff «Lastenausgleich» nicht mehr zu einer Vielzahl von Ergebnissen führen, sondern genau einen Treffer ergeben, namentlich die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Der Benutzer hat sodann die Möglichkeit, zu wählen, welche Publikation welchen Kantons er betrachten möchte.

Der grösste Vorteil dieser Lösung bildet die Erarbeitung einer systematischen Übersicht über das interkantonale Recht, das von den Kantonen publiziert wird, um so eine eigentliche interkantonale Rechtssammlung zu bilden. Mit dieser Sammlung werden Unstimmigkeiten in den verschiedenen kantonalen Publikationen, wie unterschiedliche Versionen oder fehlende Publikationen, sofort ersichtlich, und die Kantone haben die Möglichkeit, allfällige Fehler zu beheben. Jeder Kanton kann ferner sehen, welche Vereinbarungen die anderen Kantone publizieren und bei welchen der betroffene Kanton beigetreten sein soll. Dies erlaubt entweder die eigene Publikation zu verbessern oder die Korrektur der Publikation des verweisenden Kantons anzuregen.

Der RSI wird somit in der Lage sein, einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Transparenz auf dem Gebiet der Publikation des interkantonalen Rechts zu leisten. Damit die Publikation effektiv verbessert werden kann, wird allerdings vorausgesetzt, dass eine Vereinbarung zumindest in einem Kanton publiziert wird. Vereinbarungen, die in keinem Kanton veröffentlicht werden, bleiben auch mit diesem Hilfsmittel unauffindbar. Zudem ist es bei unterschiedlichen Fassungen nicht immer einfach, herauszufinden, welche Version die richtige bzw. die aktuellste ist. Deshalb ist vorgesehen, dieses Instrument mit einem anderen zu kombinieren, welches interkantonalen Organisationen dienen wird, das von ihnen selber betreute Recht auf eine einfache Weise zu publizieren. Die so veröffentlichten Vereinbarungen stünden dann nicht nur auf den eigenen Webseiten der interkantonalen Organisationen, sondern automatisch auch unter LexFind und im RSI zur Verfügung und könnten dort abgerufen werden.

Mit dem RSI erhalten die Kantone somit ein effizientes Mittel, um ihre eigenen Publikationen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

4.2 Der «Recueil chronologique intercantonal» (RCI)

Wie bereits erläutert (Ziff. 3.5) ist es oft schwierig, herauszufinden, per wann eine interkantonale Vereinbarung insgesamt oder für einzelne Kantone in Kraft getreten ist. Es fehlt insbesondere an zuverlässigen Instrumente bzw. Standard-Verfahren, wie die verschiedenen Etappen des Beitritts- und Ratifikationsverfahrens sauber festgehalten werden.²¹

Das als «Recueil chronologique intercantonal» bezeichnete Instrument soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Beitritts- und Inkraftsetzungsverfahrens erhöhen. Dieses Projekt stellt den ambitionösesten Teil des Konzeptes dar. Sein Ziel ist es, Notifikationen von Bei- und Austritten sowie, falls gewünscht, von weiteren Etappen des Ratifikationsverfahrens elektronisch entgegenzunehmen und entsprechend zu publizieren. Die Datenbank wird allen interkantonalen Organisationen (z.B. Konferenzen, interkantonale Einrichtungen) sowie den Kantonen für alle Arten von interkantonalen Vereinbarungen zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch Verwaltungsvereinbarungen, die gemäss den kantonalen gesetzlichen Grundlagen nicht zwingend einer Veröffentlichung bedürfen.

Neben der Erhöhung der Transparenz besteht der grösste Vorteil darin, dass diese Datenbank interkantonale Vereinbarungen chronologisch erfassen wird, wodurch eine chronologische Sammlung des interkantonalen Rechts als Ergänzung zur oben beschriebenen systematischen Sammlung (RSI; Ziff. 4.1) entstehen wird.

5 Exkurs: Schaffung eines «amtlichen» Publikationsorgans?

In seinem einleitend erwähnten Beitrag fordert Koumbarakis die Schaffung eines amtlichen, mit positiver und negativer Rechtskraft ausgestatteten elektronischen Publikationsorgans auf interkantonaler Ebene.

Die Autoren des vorliegenden Beitrags betrachten die Schaffung eines authentischen Publikationsorgans für das gesamte interkantonale Recht in elektronischer Form ebenfalls als Idealziel: Es ist unbestritten, dass eine verbindliche Publikation dem Rechtssicherheitsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger am besten Rechnung trägt.

Allerdings liessen sich nach Ansicht der Autoren die festgestellten Mängel durch eine Verbesserung der bestehenden Publikationsinstrumenten beseitigen. Deshalb sollen den Kantonen zunächst Hilfsmittel und Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden, mit denen dies erreicht werden kann. Diese Auffassung wird mit den Besonderheiten der Publikationspraxis in der Schweiz sowie dem mit dem oben erwähnten Konzept verfolgten Ziel begründet.

5.1 Die Rolle der «amtlichen» Publikation in der Schweiz

Wie bereits erwähnt, fällt die Publikation des eigenen Rechts uneingeschränkt in die Kompetenz der Kantone. Diese können bestimmen, wie sie ihre Erlasse rechtlich verbindlich publizieren möchten. Zu diesem Zweck schaffen sie verschiedene Publikationsorgane wie amtliche bzw. chronologische Sammlungen, systematische Sammlungen oder Amtsblätter.²² Aufgrund der möglichen Vielzahl von Publikationsorganen sowie des unterschiedlichen Publikationszeitpunktes stellt sich die Frage, welche Fassung massgebend sein soll. Gemäss dem Recht des Bundes sowie der meisten Kantone haben lediglich die chronologischen Rechtssammlungen, in einzelnen Kantonen die Amtsblätter, negative Rechtskraft.²³ Die vom Rechtssuchenden am meisten gebrauchten konsolidierten Fassungen in den systematischen Rechtssammlungen haben keinen amtlichen bzw. offiziellen Charakter. Die lange Tradition konsolidierter Rechtstexte in der Schweiz hat jedoch zur Folge, dass amtliche Publikationsorgane hierzulande – im Gegensatz zu unseren Nachbarstaaten – im juristischen Alltag eine eher untergeordnete Rolle spielen.

5.2. Die «authentische» elektronische Publikation

Neben der Frage des massgebenden Publikationsorgans spielt auch die Form der Publikation eine entscheidende Rolle. Dabei gilt es festzulegen, welche Fassung eines Erlasses als verbindlich zu betrachten ist, sofern ein Erlass sowohl gedruckt wie auch elektronisch publiziert wird. Diese Frage wird insbesondere in unseren deutschsprachigen Nachbarländern behandelt, wobei es zu beachten gilt, dass

sie zunächst nur «amtliche», d.h. nicht konsolidierte Erlassentexte betrifft. In der Schweiz wird diese Diskussion weniger streng geführt, was sich sicherlich auch mit dem untergeordneten Stellenwert amtlicher Publikationen erklären lässt. Doch auch die Schweiz kennt z.T. die authentische elektronische Publikation: So ist es gemäss dem Publikationsgesetz des Bundes möglich, dass Texte, die nur mit Titel und Fundstelle bzw. Bezugsquelle publiziert werden, nur in gedruckter oder nur in elektronischer Form veröffentlicht werden (Art. 16 Abs. 2 PublG). Ferner wird das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) elektronisch authentisch publiziert, d.h. im Zweifelsfall geht die elektronische Publikation vor (Art. 9 i.V.m. Art. 8 Verordnung SHAB, SR 221.415). Technisch gesehen ist es ohnehin kein Problem mehr, eine authentische oder massgebende Fassung elektronisch zu publizieren, sodass diese Frage nicht überbewertet werden darf.

5.3 Die amtliche authentische Publikation des interkantonalen Rechts

Im Rahmen der kantonalen Autonomie in Bezug auf die Publikation der Rechtsvorschriften wäre es durchaus möglich, im Bereich des interkantonalen Rechts ein verbindliches Publikationsorgan in einer verbindlichen (namentlich elektronischen) Form zu schaffen. Dies kann sowohl durch die Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen wie auch durch den Abschluss einer interkantonalen Vereinbarung, welche die Publikation des Rechts zum Gegenstand hätte, erreicht werden. Ob diese Lösung für alle Kantone und alle Arten von Vereinbarungen eine adäquate Lösung wäre bzw. ob seitens der Kantone die Bereitschaft zu einem solchen Schritt vorliegt, kann an dieser Stelle offen gelassen werden.

Die Autonomie der Kantone im Bereich der Publikation bedeutet gleichzeitig, dass sie jeweils frei sind, in den Vereinbarungen, die sie abschliessen, jene Fassung als verbindlich zu erklären, die in einem bestimmten Publikationsorgan veröffentlicht wird: Auf interkantonomer Ebene steht es somit den Vertragsparteien frei, in einer neu abgeschlossenen Vereinbarung zu definieren, dass die massgebende Fassung diejenige sei, die von einer interkantonalen Konferenz (z.B. der EDK) publiziert wird, oder dass bei Unterschieden die Fassung verbindlich sei, die sich im RCI (Ziff. 4.2) befindet. Innerkantonal haben die Kantone wiederum die Möglichkeit, ein Publikationsorgan wie den neuen RCI zum Publikationsorgan für interkantonales Recht zu erklären. Die Kantone Obwalden und Bern würden mit Artikel 11 Absatz 2 bzw. 11 Absatz 3 ihrer Publikationsgesetze bereits über eine entsprechende gesetzliche Grundlage dafür verfügen. Im Ergebnis steht einer elektronischen authentischen Publikation nichts im Weg, und es sind geeignete Hilfsmittel verfügbar, um eine solche Publikation zu unterstützen.

6 Schlussbemerkungen

Die Publikation des interkantonalen Rechts fällt in die alleinige Kompetenz der Kantone. Jeder Kanton publiziert nach seinem eigenen Recht jene interkantonalen Vereinbarungen, denen er beigetreten ist, sowie Erlasse interkantonomer Organe, wobei die Publikationspflicht gemäss den meisten kantonalen Publikationsvorschriften nur für rechtsetzende Erlasse besteht. Ein zentrales, auf die Besonderheiten des interkantonalen Rechts zugeschnittenes Publikationsorgan ist derzeit nicht vorhanden.

Die Publikation des interkantonalen Rechts wird bereits seit geraumer Zeit von Lehre und Praxis kritisiert und als intransparent und lückenhaft bezeichnet. Dank dem Projekt LexFind war es erstmals möglich, sich einen zuverlässigen Überblick über die verschiedenen Mängel in diesem Bereich zu verschaffen.

Um den Zugang zum interkantonalen Recht zu erleichtern und die Transparenz in diesem Bereich zu erhöhen, hat das IFF ein Konzept zu Handen der KKJPD erarbeitet, welches in der Folge genehmigt wurde und demnächst umgesetzt werden soll. Dieses Projekt sieht in erster Linie die Schaffung einer Übersicht über die gegenwärtig in den Kantonen publizierten interkantonalen Vereinbarungen und Erlasse interkantonomer Organe sowie einer Notifikationsdatenbank zur Erfassung der Bei- und Austritte der Kantone vor. Es steht den jeweiligen Vertragsparteien frei, diese Instrumente auch für eine amtliche Publikation zu verwenden. Die Einführung einer zwingenden, verbindlichen Publikation auf interkantonomer Ebene ist nach Auffassung der Autoren jedoch nicht erforderlich: Die angestrebte Verbesserung der Zugänglichkeit des interkantonalen Rechts und die Erhöhung der Transparenz im Bereich des interkantonalen Rechts kann u.E. auch ohne Eingriffe in die kantonalen Kompetenzen erreicht werden.

Daniela Ivanov, Dr.iur., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Projekt LexFind, Institut für Föderalismus, Freiburg, E-Mail: daniela.ivanov@unifr.ch

Marius Roth, lic.iur., Projektleiter LexFind, Institut für Föderalismus, Freiburg, E-Mail: marius.roth@unifr.ch

Anmerkungen

- 1 Vgl. auch Urteil des VGer ZH vom 5. November 2003, VB.2003.00077, E. 4a mit Hinweisen.
- 2 Vgl. z.B. BGE 120 Ia 1 E. 4b mit zahlreichen Hinweisen; Gesetzgebungsleitfaden, Rz 168
- 3 Zu den Hintergründen dieser Änderung vgl. BBl 2003 7717.
- 4 Häufig ist in diesem Zusammenhang von interkantonomer Vereinbarungen mit allgemein verbindlichen Bestimmungen die Rede.
- 5 Die Typologie der interkantonomer Vereinbarungen wurde bereits im Beitrag Koumbarakis ausführlich erläutert, vgl. Koumbarakis, S. 36 f.
- 6 Vgl. § 2 lit. c PublV ZH (170.51); § 5 Abs. 2 lit. b Publikationsgesetz LU (27); Art. 1b lit. a Reglement über das Amtsblatt und das Rechtsbuch UR (3.1311), Art. 1 Abs. 1 lit. c Publikationsgesetz OW (131.1), Art. 2 Ziff. 2 Publikationsgesetz NW (141.1), Art. 13 lit. f Publikationsverordnung GL (I D/24/3); § 2 lit. f Publikations-

- gesetz ZG (152.3); Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 VEG FR (124.1); Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Art. 7 Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt SG (0.1); § 1 Abs. 2 lit. d PuG AG (150.500); § 2 lit. b Gesetz über die öffentlichen Bekanntmachungen TG (170.5); Art. 8a Abs. 4 Loi sur la publication des actes officiels NE (150.20).
- 7 Art. 3 lit. a PuG BE (103.1); Art. 3 lit. b i.V.m. Art. 7 Loi sur les publications officielles JU (170.51); Art. 1 Abs. 2 LLV VD (170.51).
- 8 Dies ist namentlich der Fall in den Kantonen BL, SH, AI, GR, AR, TI, VS. Im Gegensatz zu anderen Kantonen finden sich in den Publikationserlassen dieser Kantone keine Aufzählungen der in den systematischen oder chronologischen Sammlungen zu veröffentlichen Erlasse.
- 9 Die ist beispielsweise der Fall in den Kantonen ZH (§ 2 lit. e PublIV), BE (Art. 3 lit. b PuG), UR (Art. 3 lit. f Reglement über das Amtsblatt und das Rechtsbuch), (grundsätzlich auch) SZ (§ 6 Abs. 2 lit. d i.V.m. Abs. 3 Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen, 140.200), OW (Art. 1 Abs. 1 lit. d Publikationsgesetz), ZG (§ 2 lit. f Publikationsgesetz); SG (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Art. 7 Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt SG), AG (§ 1 Abs. 2 lit. e PuG).
- 10 Unterschieden wird zwischen einem interkantonalen (Vertragsverhandlungen, Ausarbeitung eines Vertragsentwurfs auf Regierungsebene, Ratifikationsverfahren) und einem innerkantonalen Teil (Genehmigung durch das zuständige Organ und eigentlicher Beitrittsbeschluss); vgl. dazu die sehr gute Übersicht bei Zehnder, S. 163 ff.
- 11 Vgl. z.B. *Verwaltungsvereinbarung der Kantone Schwyz, Nidwalden und Zug über die Organisation und die Zusammenarbeit im Rahmen des Kontrolldienstes im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises und der Label (GS ZG 924.21)*; *Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz (GS OW 141.13)* oder *Verwaltungsvereinbarung über die interkantonalen Gemeindeverbände zwischen den Kantonen Aargau und Luzern (AGS 171.150)*.
- 12 Insofern ist die Aussage von Koumbarakis, S. 41, falsch: LexFind enthält nicht nur Links zu den kantonalen Gesetzessammlungen, sondern ermöglicht eine Volltextsuche in den kantonalen Gesetzessammlungen.
- 13 Die LexFind-Kategorie «interkantonale Vereinbarungen» enthält neben den interkantonalen Verträgen auch Erlasse interkantonomer Gremien, sofern diese publiziert werden.
- 14 Zumindest missverständlich ist daher die Aussage von Abderhalden, LexFind sei eine «Datenbank der interkantonalen Verträge»; vgl. St. Galler Kommentar zu Art. 48 BV, Rz 52.
- 15 Vgl. auch Hangartner (1967, S. 342), welcher bereits in seinem 1967 erschienenen Beitrag auf verschiedene Publikationsdefizite im Bereich des interkantonalen Rechts hinweist.
- 16 Auf das komplexe Verfahren der Vertragsrevision soll vorliegend nicht eingegangen werden.
- 17 Die Übersichten der ZRK sind ebenfalls sehr informativ.
- 18 Vgl. zum Ganzen Zehnder (2007, S. 166 ff.).
- 19 Vgl. z.B. Art. 15 der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHM), welcher folgenden Wortlaut hat: «Die GDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 17 Kantone einschliesslich der Kantone mit Universitätsspital (Zürich, Bern, Basel-Stadt, Waadt und Genf) beigetreten sind».
- 20 Vgl. Art. 37 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV).
- 21 Zum interkantonalen Vertragsverfahren vgl. auch Zehnder (2007, S. 152 ff.).
- 22 Vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2D.136/2007 vom 19. Juni 2008, E. 3.1.
- 23 Vgl. *Gesetzgebungsleitfaden*, Rz 178; Art. 8b Loi sur la publication des actes officiels NE; Art. 7 Publikationsgesetz NW; Art. 6 Publikationsgesetz OW; § 3 PuG AG; § 3 Abs. 1 PuG ZH.

Literatur

- Abderhalden Ursula, 2008, Kommentar zu Art. 48 BV, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar*, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen.
- Bundesamt für Justiz (Hrsg.), 2007, *Gesetzgebungsleitfaden, Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes*, 3. Aufl., Bern.
- Fleiner Thomas/Ivanov Daniela/Roth Marius, 2007, *Die Umsetzung der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV im interkantonalen Recht, Rechtsgutachten erstellt im Auftrag der KKPJPD*.
- Hangartner Yvo, 1967, *Die Publikation des interkantonalen Rechts*, ZBl 1967, S. 337 ff.
- Häfelin Ulrich/Haller Walter/Keller Helen, 2008, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf.
- Koumbarakis Zinon, 2009, *Publikation interkantonomer Verträge*, *LeGes H*. 2009/1, S. 35–55.
- Roth Marius, 2008, *LexFind – Das neue Schweizer Rechtsinformationssystem*, in: Schweighofer/Geist/Heindl/Szücs (Hrsg.), *Komplexitätsgrenzen der Rechtsinformatik, Tagungsband des 11. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2008*, Stuttgart.
- Zehnder Vital, 2007, *Die interkantonale öffentlich-rechtliche Körperschaft als Modellform für die gemeinsame Trägerschaft*, Diss. Luzern, Zürich/Basel/Genf.

Résumé

La publication du droit intercantonal présente d'importantes lacunes, notamment du fait que souvent les cantons ne publient pas toutes les conventions intercantionales qui les concernent ou que leurs recueils d'actes législatifs contiennent plusieurs versions différentes d'une même convention. Ces défauts ont pu être examinés plus en détail grâce au projet LexFind mis en place par l'Institut du Fédéralisme (IFF) et financé par la Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP). La solution développée par l'IFF avec l'accord de la CCDJB vise à améliorer la publication du droit intercantonal sans toucher aux compétences des cantons. Elle prévoit principalement la création d'un répertoire des conventions intercantionales et des actes législatifs des organisations intercantionales qui ont été publiés ainsi qu'une banque de données qui recense les adhésions et les dénonciations des cantons. Ces instruments doivent permettre aux cantons de mettre à jour leurs publications.